

Brüssel, den 6. September 2016 (OR. en)

11939/16

ENV 551 ENT 160 MI 552

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	29. August 2016
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D045883/03
Betr.:	VERORDNUNG (EU)/ DER KOMMISSION vom XXX zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D045883/03.

Anl.: D045883/03

11939/16 /pg
DG E 1A **DE**



Brüssel, den XXX D045883/03 [...](2016) XXX draft

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom XXX

zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge

(Text von Bedeutung für den EWR)

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom XXX

zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge¹, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 715/2007 schreibt für neue leichte Nutzfahrzeuge die Einhaltung bestimmter Emissionsgrenzwerte sowie zusätzliche Anforderungen für den Zugang zu Informationen vor. Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen speziellen technischen Vorschriften wurden von der Kommission mit der Verordnung (EG) Nr. 692/2008². erlassen
- (2) Durch die Verordnung der Kommission (EU) 2016/646³ wurde die Verordnung (EG) Nr 692/2008 durch Festlegung quantitativer Anforderungen im praktischen Betrieb geändert, um die Auspuffemission unter allen normalen Betriebsbedingungen zu begrenzen.
- (3) Als Folge dieser Änderung kam es zu einem Fehler in Anhang IIIA Anlage 7a der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 (Überprüfung der gesamten Fahrtdynamik). Der

ABl. L 171 vom 29.6.2007, S. 1.

Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission vom 18. Juli 2008 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABI. L 199 vom 28.7.2008, S. 1).

Verordnung (EU) 2016/646 der Kommission vom 20. April 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 6) (ABl. L 109 vom 26.4.2016, S. 1).

Fehler betrifft eine mathematische Formel zur Vorverarbeitung von Daten für die Berechnungen der Fahrtindikatoren. Der Parameter *rmax* ist aus Versehen in die Formel geraten.

- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 692/2008 ist daher zu berichtigen.
- (5) Damit die Auswirkungen der Anwendung der fehlerhaften Formel begrenzt bleiben, sollte diese Verordnung rasch in Kraft treten.
- (6) Die Maßnahmen dieser Verordnung stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Technischen Ausschusses "Kraftfahrzeuge" —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang IIIA Anlage 7a Nummer 3.1.1 der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 erhält folgende Fassung:

"3.1.1 Vorverarbeitung der Daten

Dynamische Parameter wie Beschleunigung, $v \cdot a_{pos}$ oder RPA werden mittels eines Geschwindigkeitssignals mit einer Genauigkeit von 0.1% über 3 km/h und einer Abtastfrequenz von 1 Hz ermittelt. Diese Genauigkeitsanforderung wird in der Regel durch (Dreh-)geschwindigkeitssignale des Rades erfüllt.

Die Geschwindigkeitskurve ist auf fehlerhafte oder unplausible Abschnitte zu prüfen. Die Fahrzeuggeschwindigkeitskurve solcher Abschnitte ist durch Schritte, Sprünge, terrassenförmige Kurven oder fehlende Werte gekennzeichnet. Kurze fehlerhafte Abschnitte sind zu korrigieren, beispielsweise durch Interpolation von Daten oder Vergleich mit einem sekundären Geschwindigkeitssignal. Wahlweise können kurze Fahrten mit fehlerhaften Abschnitten von der anschließenden Datenanalyse ausgeschlossen werden. In einem zweiten Schritt werden die Werte der Beschleunigung in aufsteigender Reihenfolge geordnet, um die Beschleunigungsauflösung $a_{res} = zu$ ermitteln (Mindestbeschleunigungswert > 0).

Wenn $a_{res} \le 0.01 \text{ m/s}^2$, ist die Messung der Fahrzeuggeschwindigkeit ausreichend genau.

Wenn $0.01 \text{ m/s}^2 < a_{res}$, dann Glättung durch Verwendung eines T4253-Hanning-Filters.

Der T4253-Hanning-Filter nimmt die folgenden Berechnungen vor: Der Glätter beginnt mit einem gleitenden Median von 4, der um einen gleitenden Median von 2 herum zentriert ist. Danach werden die Werte durch die Verwendung eines gleitenden Medians von 5 und eines gleitenden Medians von 3 sowie eines Hanning-Filters erneut geglättet (gleitende gewichtete Durchschnittswerte). Die Rückstände werden berechnet, indem die geglättete Serie von der ursprünglichen Serie abgezogen wird. Das gesamte Verfahren wird dann mit den errechneten Rückständen wiederholt. Schließlich werden die geglätteten Rückstände errechnet, indem die bei der ersten Anwendung des Verfahrens erhaltenen geglätteten Werte abgezogen werden.

Die korrekte Geschwindigkeitskurve dient als Ausgangspunkt für weitere Berechnungen und das Binning gemäß Absatz 3.1.2."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für die Kommission Der Präsident Jean-Claude Juncker